

11 RLw 1/82

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:
g e g e n
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.
Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 18. März 1983 in Berlin
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Bayreuth vom 11. November 1981 wird zurückge-
wiesen.

Auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Höhe eines Hinterbliebenengeldes nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL).

Der Ehemann der Klägerin bewirtschaftete ein landwirtschaftliches Unternehmen, für das er von Oktober 1957 bis zu seinem Tod im August 1967 119 Monatsbeiträge entrichtete. Die Klägerin führte das Unternehmen fort und entrichtete weitere 153 Monatsbeiträge, bis sie mit Vertrag vom 1. Juli 1980 das Unternehmen ab diesem Tage ohne Rückbehalt für zehn Jahre an ihren Sohn verpachtete.

Die Beklagte bewilligte der Klägerin für die Zeit ab 1. Juli 1980 Hinterbliebenengeld (HG) nach § 3b Abs 2 GAL auf zunächst drei Jahre, und zwar ohne Erhöhung des Grundbetrages nach § 4 Abs 1 Satz 4 GAL, da die zu berücksichtigende Beitragszeit die dort genannte Grenze von 180 Kalendermonaten nicht übersteige; dabei wurden die vom Ehemann zurückgelegten 119 Beitragsmonate voll und 18 der von der Klägerin nach dem Tode des Unternehmers zurückgelegten 153 Beitragsmonate berücksichtigt (Bescheid vom 28. November 1980).

Ihre Klage auf Gewährung eines höheren Hinterbliebenengeldes blieb erfolglos (Urteil des Sozialgerichts -SG- vom 11. November 1981). Das SG meint, nach § 4 Abs 1 Satz 5 GAL gelte zwar auch für das Hinterbliebenengeld die Zusammenrechnung der vom



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



verstorbenen Unternehmer und seiner Witwe nach dem Tode des Unternehmers entrichteten Beiträge, aber eingeschränkt nur, "soweit die von der Witwe oder dem Witwer nach dem Tode des Unternehmers entrichteten Beiträge nach § 3b Abs 1 Buchstabe f GAL angerechnet werden". Nach der genannten Bestimmung seien aber höchstens für 18 Monate Beiträge anzurechnen. Ein Widerspruch zum Versicherungsprinzip könne darin nicht gesehen werden, weil die über 18 Monate hinaus entrichteten Beiträge bei einem späteren Altersgeldanspruch ohne Einschränkung anrechenbar seien (§ 4 Abs 1 Satz 5, 1. Halbsatz GAL).

Mit der Sprungrevision rügt die Klägerin Verletzung des § 4 Abs 1 Satz 5 Halbsatz 2 GAL. Der mit "soweit" eingeleitete Halbsatz besage nur, daß die von der Witwe entrichteten Beiträge insoweit nicht angerechnet werden dürften, als diese bereits zur Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten nach § 3b Abs 1 Buchstabe f GAL herangezogen worden seien.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 11. November 1981 und den Bescheid der Beklagten vom 28. November 1980 aufzuheben und die Beklagte zur Zahlung eines höheren Hinterbliebenengeldes unter voller Anrechnung der von ihr entrichteten 153 Monatsbeiträge zu gewähren.



-4-

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

II

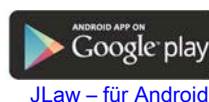
Die Revision der Klägerin ist unbegründet.

Die Voraussetzungen eines Erhöhungsbetrages nach § 4 Abs 1 Sätze 4 und 5 GAL - die beide auf den streitigen Zeitraum in der ab 1. Juli 1980 geltenden Fassung durch das Zweite Agrarsoziale Ergänzungsgesetz (2. ASEG) vom 9. Juli 1980 (BGBl I 905) anzuwenden sind - liegen nicht vor. Denn die vom verstorbenen Unternehmer zurückgelegten 119 Beitragsmonate übersteigen auch bei der in Satz 5 angeordneten Hinzurechnung der von der Klägerin innerhalb von 18 Monaten nach dem Tode des Unternehmers entrichteten Beiträge nicht die in Satz 4 genannte Grenze von 180 Kalendermonaten. Die in Satz 5 vorgeschriebene Zusammenrechnung kann nach Wortlaut und Sinn der Regelung nicht dahin verstanden werden, daß sie ohne zeitliche Beschränkung alle vom Ehegatten nach dem Tode des Unternehmers entrichteten Beiträge erfaßt; das verdeutlicht insbesondere ein Vergleich mit der zuvor geltenden Regelung.

Die Leistungsart des Hinterbliebenengeldes und die insoweit



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vorgeschriebene Zusammenrechnung der Beitragszeiten wurde mit dem 2. ASEG eingeführt. Das GAL kannte jedoch auch schon zuvor eine Zusammenrechnung der von beiden Ehegatten entrichteten Beiträge. Die von der Witwe oder vom Witwer nach dem Tode des Unternehmers entrichteten Beiträge waren nach § 3 Abs 4 Satz 2 GAL auf die Wartezeit und nach § 4 Abs 1 Satz 5 GAL auf die für die Staffelung der Altersgelder maßgebende Versicherungszeit anzurechnen. Die Zusammenrechnung galt und gilt insoweit für alle Beitragsarten (also sowohl für die Beitragsleistung als Unternehmer als auch für Beiträge nach § 27 GAL bei freiwilliger Fortsetzung der Versicherung nach Verlust der Unternehmereigenschaft) und ohne zeitliche Begrenzung für alle nach dem Tode des Unternehmers entrichteten Beiträge.

Demgegenüber bestimmt § 3b Abs 1 Buchst f GAL (idF des 2. ASEG), daß auf die Wartezeit für das Hinterbliebenengeld auch Beiträge angerechnet werden, "die die Witwe oder der Witwer als landwirtschaftlicher Unternehmer innerhalb von 18 Monaten nach dem Tode des Unternehmers entrichtet hat". Darin liegen im Vergleich zu der für das Altersgeld geltenden Regelung zwei Einschränkungen: Einmal werden die Beiträge nach § 27 GAL nicht erfaßt, zum anderen wird die Zusammenrechnung auf die innerhalb von 18 Monaten nach dem Tode des Unternehmers entrichteten Beiträge zeitlich beschränkt. Das wird auch von der Revision nicht angezweifelt.

Beide Einschränkungen gelten jedoch entgegen der Ansicht der Revision auch für die hinsichtlich der Staffelung des HG vor-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

geschriebene Zusammenrechnung. Das zeigt schon der Wortlaut des § 4 Abs 1 Satz 5 GAL, der auf § 3b Abs 1 Buchst f GAL verweist. Danach gilt die Zusammenrechnung für das HG "soweit die von der Witwe oder dem Witwer nach dem Tode des Unternehmers entrichteten Beiträge nach § 3b Abs 1 Buchst f angerechnet werden". Mit diesem Wortlaut ist die zunächst von der Klägerin vertretene Auslegung unvereinbar, das Gesetz schreibe auch für das HG eine uneingeschränkte Zusammenrechnung vor. Hätte der Gesetzgeber das gewollt, so hätte es der Einfügung des 2. Halbsatzes in Satz 5 nicht bedurft; vielmehr hätte es genügt, im 1. Halbsatz hinter den Worten "§ 3 Abs 1 und 2" die Worte "und Hinterbliebenengeld" einzufügen. Auch die Klägerin bestreitet nicht mehr, daß die Regelung in einem eigenen Halbsatz zumindest zeigt, daß der Gesetzgeber die Zusammenrechnung für das HG in anderer Weise als für das Altersgeld regeln wollte.

Die Klägerin meint jedoch zu Unrecht, die Bezugnahme auf § 3b GAL sollte lediglich verhindern, daß auf die Wartezeit angerechnete Beitragszeiten der Witwe oder des Witwers nochmal bei der Staffelung berücksichtigt würden. Eine solche Doppelanrechnung ist schon nach der Regelung in Satz 4 ausgeschlossen, wonach für die Staffelung nur die über 180 Kalendermonate hinausgehende Beitragszeiten in Betracht kommen. Beitragszeiten des hinterbliebenen Ehegatten, die zur Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten erforderlich sind, können schon aus diesem Grunde nicht zu einem Erhöhungsbetrag führen. Im übrigen verkennt die Klägerin, daß in Satz 5 die Zusammenrechnung und damit die Berück-



-7-

sichtigung der in § 3b Abs 1 Buchst f genannten Beiträge vorgeschrieben ist; ihre Auslegung im Sinne einer Nichtberücksichtigung dieser Beiträge verkehrt die gesetzliche Regelung in ihr Gegenteil.

Auch die Gesetzesmaterialien geben für eine derart vom Gesetzeswortlaut abweichende Auslegung keinen Anhaltspunkt; sie sprechen vielmehr dafür, daß der Gesetzgeber auch für den Erhöhungsbetrag des HG nur eine eingeschränkte Zusammenrechnung wollte. Aus der Begründung des Regierungsentwurfs ergibt sich, daß der Gesetzgeber dem überlebenden Ehegatten eine Überlegungsfrist von 18 Monaten für die Entscheidung einräumen wollte, ob er das landwirtschaftliche Unternehmen fortführt oder nicht (BT-Drucks 8/2844 auf Seiten 15, 16, 17). Dieser Zielsetzung entspricht es, daß nach dem Ablauf von 18 Monaten entrichtete Beiträge nach den §§ 3 und 4 GAL weder die Wartezeit erfüllen noch einen Erhöhungsbetrag begründen können.

Das Auslegungsergebnis widerspricht nicht dem sogenannten Versicherungsprinzip. Denn die über 18 Monate nach dem Tode des Unternehmers hinaus entrichteten Beiträge sind bei einem späteren Altersgeldanspruch ohne Einschränkung anrechenbar (§ 4 Abs 1 Satz 5, 1. Halbs GAL), worauf schon das SG hingewiesen hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-8-

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)